

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonntags.
Abonnementpreis
pro Quartal 1 Mark 10 Sfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Köpenicker Str. 36.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise.

No. 2.

Berlin, den 5. Januar 1878.

23. Jahrg

A m t l i c h e s

Berlin, den 3. Januar 1878.

Bekanntmachung.

betreffend

Aufnahme der Recrutirungs-Stammrollen pro 1878.

Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. September 1875 Allerhöchst sanctionirten Deutschen Wehr-Ordnung, soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Aufstellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen, bringe ich hiermit den Magisträten und Ortsvorständen in Erinnerung

§ 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbienner, auf See befindliche Seeleute u.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Verjüngung der Meldedfristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt,

ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verjüngung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§ 33 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874.)

§ 45.

Führung der Recrutirungs-Stammrolle.

1. Die Recrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine besondere Recrutirungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Recrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Recrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militairpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Recrutirungs-Stammrolle werden aufgenommen.

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind,

die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen (§ 23, 1 und 6),

die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen (§ 23, 9),

die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Recrutirungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen so ist eine Eintragung zu streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen erjuche ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Aufforderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle unter Hinweis auf die vom §. 33. des Reichs-Militair-Gesetzes vorgegebenen Strafen wegen nicht erfolgter Anmeldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-Versammlungen und durch Anschlag, oder auf andere ortszübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Militairpflichtige, welche sich zur Stammrolle anmelden, oder zu derselben angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Militairverhältnisse, falls sie nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten, in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange als Zugang pro 1878 in alphabetischer Ordnung nachzutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung in der betreffenden Colonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1858 geborenen Militairpflichtigen sind hinter den im Jahre 1857 geborenen nach dem angemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen worden ist, aus den in den Händen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Geburtslisten, mit allen darin vorläufig gemachten Bemerkungen, welche event. noch zu vervollständigen sind, zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der Zugänge pro 1878 den erforderlichen Raum nicht gewähren, oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt zur Anfertigung der Stammrolle pro 1878 nicht ausreichen, so ist die Zusendung der benötigten Formulare hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Bei Aufstellung der Recrutirungs-Stammrollen ist das durch die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 vorgeschriebene neue Formular in Anwendung zu bringen und werden zu diesem Behufe den Magisträten und Ortsvorständen dießseits eine Anzahl Formulare übermittleit werden.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domizil-Orte der zugezogenen Militairpflichtigen, sowie der Kreise resp. Aushebungsbezirke in welchem diese Orte belegen, mache ich den Magisträten und Ortsvorständen bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheine sowie sonstigen Belege sind bis spätestens den 15. Februar hierher einzureichen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 3. Januar 1878.

Den Magisträten und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden in diesen Tagen die Formulare zur Gewerbesteuer-Rolle für das Steuer Jahr 1. April 1878/79 zugehen. Ich erjuche Sie der Aufstellung der Steuer-Rolle unverzüglich unterziehen und mir dieselbe bis

spätestens 20. Januar cr.

einzuenden zu wollen. — Ich bemerke hierbei, daß die Innehaltung dieses Termins von mir gefordert werden muß, wenn nicht Verzögerungen für die Gewerbesteuer-Veranlagung selbst entstehen sollen, die zu vermeiden mir obliegt.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 3. Januar 1878.

In Verfolg meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 10. October v. Jz. benachrichtige ich die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises hiermit, daß der Herr Finanz-Minister neuerdings die Wahl einkommensteuerpflichtiger Personen in die Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen für zulässig erachtet hat.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 3. Januar 1878.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises erjuche ich, mir ein Verzeichniß der im Jahre 1877 erteilten Bau-Consense bis spätestens zum 20. d. Mts. einzureichen.

Sollten Bau-Consense nicht erteilt sein, so sehe ich der Erstattung einer Vacat-Anzeige entgegen. Um recht prompte Innehaltung der vorbezeichneten Frist bitte ich schließlich noch ergebenst.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 3. Januar 1878.

Bekanntmachung.

Diejenigen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises, welche noch mit Einreichung der Anzeigen über die Revision der Buchführung der Feuer-Versicherungs-Agenten im Rückstande sind, werden hiermit an schnellste Erledigung meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. November v. Jz. (Kreisblatt Nr. 91) erinnert.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.